

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.07.2024		
Beratungspunkt	Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen - Weisungsbeschluss zur Änderung des Gesellschaftervertrages (nach Kommunalwahl 2024); Antrag der FDP/FW-Fraktion zur Anpassung Besetzung Aufsichtsrat		
Anlagen	Anlage - Antrag der FDP/FW-Fraktion vom 11. Juli 2024		
Kontierung	-		
Gäste	-		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 4-042/24	Sitzung GR-Ö	Datum 16.07.2024

Erläuterungen:

Der Gesellschaftsvertrag der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen (in der Fassung vom 5. September 2019) enthält die für die Gesellschaft geltenden Vorgaben.

Die Regelungen zur Bestellung des Aufsichtsrates sind in § 10 enthalten. Danach besteht der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister und sein ständiger Vertreter (Bürgermeister) sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Die restlichen 7 Mitglieder werden aus dem Gemeinderat der Stadt Donaueschingen entsandt.

Am 11. Juli 2024 stellte die FDP/FW Gemeinderats-Fraktion einen Antrag auf Änderung des Gesellschaftsvertrages. Die Änderung soll dem Gemeinderat künftig ermöglichen, auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Aufsichtsrat zu wählen, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind. Der Antrag ist als **Anlage** beigefügt.

In der Fraktionssprechersitzung wurde dazu beraten, dass der Antrag in der Gemeinderatssitzung am 16. Juli 2024 unter TOP 10 mit-behandelt werden soll.

Sollte der Gemeinderat dem Antrag zustimmen, wäre eine Anpassung von § 10 des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Dazu hat der Gemeinderat für die Gesellschafterversammlung einen Weisungsbeschluss zu fassen. Nach Durchführung einer Gesellschaftsversammlung vor dem Notar ist die Änderung ins Handelsregister einzutragen.

Zur Entscheidungsfindung hat die Verwaltung die nachfolgende Synopse vorbereitet, welche die bestehenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages mit einem möglichen Anpassungsvorschlag (unterstrichen) darstellt:

Fassung vom 05.09.2019	Mögliche Anpassung 2024
<p>§ 10 Bestellung, Amtszeit, Haftung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun (9) Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Donaueschingen und sein ständiger allgemeiner Stellvertreter (§ 49 Abs. 3 GemO BW) sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Weitere sieben (7) Mitglieder werden aus dem Gemeinderat der Stadt Donaueschingen entsandt. Hierbei soll die prozentuale Verteilung der Fraktionen im Gemeinderat berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 10 Bestellung, Amtszeit, Haftung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun (9) Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Donaueschingen und sein ständiger allgemeiner Stellvertreter (§ 49 Abs. 3 GemO BW) sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Weitere sieben (7) Mitglieder werden <u>auf Beschluss des Gemeinderates</u> der Stadt Donaueschingen entsandt. Hierbei soll die prozentuale Verteilung der Fraktionen im Gemeinderat berücksichtigt werden. <u>Für ihre jeweiligen Sitze können die Fraktionen auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger außerhalb des Gemeinderates für den Aufsichtsrat benennen.</u></p>
<p>(2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.</p>	<p>(2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen, <u>unabhängig davon, ob die Aufsichtsräte Mitglieder des Gemeinderates sind.</u> Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.</p>
<p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p>	<p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p>
<p>(4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>- Absatz 4 entfällt –</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Sollte ein Aufsichtsratsmitglied in der laufenden Gemeinderatsperiode aus dem Gemeinderat ausscheiden, wäre er weiterhin Aufsichtsrat.</i></p>
<p>(5) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so erfolgt die Entsendung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p>	<p>(4) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so erfolgt die Entsendung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p>



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly als Vertreter in der Gesellschafterversammlung folgenden Weisungsbeschluss:

1. § 10 des Gesellschaftsvertrages der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen wird gem. den Anpassungen aus der Vorlage (4-042/24/1) erneuert.
2. Die Entscheidung über die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird entsprechend der separaten Sitzungsvorlage (4-042/24) getroffen.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung bei einem Notar ist durchzuführen.

Beratung: